

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom

24. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis

A. Bestattungswesen

- § 1 Zuständigkeit und Aufsicht
- § 2 Meldepflicht Todesfälle
- § 3 Anordnung für die Bestattung
- § 4 Publikation von Bestattungen
- § 5 Zeit der Bestattung
- § 6 Aufbahrung
- § 7 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)
- § 8 Bestattungsarten
- § 9 Unentgeltliche Bestattungen
- § 10 Bestattung gegen Entgelt
- § 11 Benützungsdauer der Grabstätte (Pietätsfrist)
- § 12 Kremation
- § 13 Urnen für Beileidsschreiben

B. Friedhofordnung

- § 14 Friedhofgärtner
- § 15 Gräberbuch und Gräberplan
- § 16 Gesuch zur Errichtung eines Grabmales

C. Gestaltungsrichtlinien

- § 17 Ausmass, Material und Bearbeitung der Grabmäler
- § 18 Versetzen der Grabmäler
- § 19 Bepflanzung der Gräber
- § 20 Unterhalt der Grabstätten
- § 21 Aufhebung der Grabfelder

D. Gemeinschaftsgrab

§ 22 Bestattungsart

§ 23 Grabschmuck

§ 24 Inschrift

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Bestattungs- und Friedhofreglement

Einwohnergemeinde Buus

vom 24. Juni 2004

Die Gemeinde Buus erlässt, gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931, sowie auf § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, und auf §5 der Gemeindeordnung folgendes Reglement:

A. Bestattungswesen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Der Gemeinderat wählt das erforderliche Personal.

Der Gemeindeverwalter ist gleichzeitig Bestattungsbeamter.

§ 2 Pflicht zur Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt und der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

Der Gemeindeverwalter setzt im Einvernehmen mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

Bei Feuerbestattungen verständigt er das zuständige Bestattungsamt und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung der Leiche zum Krematorium.

Die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie, notwendigerweise des Gemeindeverwalters.

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen.

§ 4 Publikation von Bestattungen

Der Gemeindeverwalter veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 5 Zeit der Bestattung

Die Bestattung soll nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tod stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich abgegeben hat.

Die Bestattung ist in der Regel auf die Zeit zwischen 14.00 und 15.00 Uhr anzusetzen.

An Sonntagen, Montagen, sowie an gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 6 Aufbahrung

Die Leiche kann nach erfolgter Todesbestätigung durch den Arzt und nach Absprache der Angehörigen mit dem Gemeindeverwalter, zur Aufbewahrung in den Aufbahrungsraum der Gemeinde überführt werden.

Der Aufbahrungsraum steht den Angehörigen offen. Der entsprechende Schlüssel wird ihnen bis zur Bestattung zur Verfügung gestellt.

§ 7 Bestattungsfeier und Abdankung (Ritual)

Die Anordnung und Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

Für religiöse Abdankungsfeiern ist die Ordnung der entsprechenden Kirche massgebend. Die Benützung der Kirchenräume und des Kirchengeläutes ist mit dem Sigristen/der Sigristin abzusprechen.

Es ist auch eine zivile Bestattungsfeier möglich.

Der Gemeinderat kann eine besondere Bestattungsordnung erlassen.

§ 8 Bestattungsarten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- 8.1 Erdbestattung in Reihengräbern
- 8.2 Urnenbestattung in Reihengräbern
- 8.3 Beisetzung in Urnennischen
- 8.4 Beisetzung im Gemeinschaftsgrab

Die Beisetzung einer Urne kann auch auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen.

Die gleiche Bedingung gilt für die Beisetzung einer zweiten Urne in ein Urnengrab. Bei der turnusgemässen Aufhebung einer solchen Grabstätte besteht kein Anspruch darauf, die Urne auf einem neuen Grabfeld beizusetzen.

§ 9 Unentgeltliche Bestattungen

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft können in Buus alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten, unentgeltlich bestattet werden.

Für auswärts Verstorbene, welche längere Zeit in Buus Wohnsitz hatten, kann der Gemeinderat ebenfalls die unentgeltliche Bestattung bewilligen.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein:

- die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
- die Überlassung eines Erd- oder Urnengrabes, einer Urnennische oder des Gemeinschaftsgrabes
- die Entlöhnung von Sigrist/Sigristin und Organist/Organistin
- das Ausheben und Wiedereinfüllen des Grabes
- ein einfaches Grabkreuz mit dem Namen des/der Verstorbenen
- die ordentliche Verrichtung der mit der Bestattung beauftragten Beamten und des Hilfspersonals der Gemeinde
- die amtliche Bekanntmachung.

Die Anstellung und Entschädigung der Begleitpersonen (Träger), sowie sämtliche Transportkosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 10 Bestattung gegen Entgelt

Mit der Erlaubnis des Gemeindepräsidenten können auch Personen, die ihren Wohnsitz nie in der Gemeinde hatten, in Buus bestattet werden. In diesem Fall sind eine Gebühr und sämtliche Bestattungskosten zu entrichten. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 11 Benutzungsdauer der Grabstätte, Ausgrabungen

Die Benutzung der Erd- und Urnengrabstätten sowie des Gemeinschaftsgrabes beträgt mindestens 20 Jahre.

Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zweck einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofs, sind nicht gestattet.

§ 12 Kremation

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Für den Transport der Leiche nach dem Krematorium und die Abholung der Urne haben die Angehörigen zu sorgen und aufzukommen.

§ 13 Urnen für Beileidsschreiben

Zur Aufnahme der Beileidsschreiben werden anlässlich der Bestattung Urnen aufgestellt.

B. Friedhofordnung

§ 14 Friedhofgärtner

Der Friedhofgärtner übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Er ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 15 Gräberbuch und Gräberplan

Der Friedhofgärtner führt das Gräberbuch und den Gräberplan.

Das Gräberbuch enthält:

- Fortlaufende Numerierung der auf dem Friedhof beigesetzten Personen
- Name, Heimatort, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Person
- Beerdigungsdatum
- Beisetzungsart (Erd- oder Urnenbestattung)

Auf dem Gräberplan werden die entsprechenden Nummern des Gräberbuches eingetragen.

§ 16 Gesuch zur Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Das Gesuch soll Auskunft geben über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmales. Dem Gesuch ist eine Zeichnung im Massstab 1:10 beizulegen.

C. **Gestaltungsrichtlinien**

§ 17 Ausmass, Material und Bearbeitung der Gräber, Grabmäler und Einfassungen

Gräber gemäss Gestaltungsplan

	<u>Tiefe</u>	<u>Breite</u>
Erwachsene	165 cm	65 cm
Urnengrab	100 cm	50 cm
Kindergrab	100 cm	50 cm

Sämtliche Gräber sind mit Einfassungen zu versehen.

Für die Grabmäler sind folgende Masse einzuhalten:

	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erdbestattungsgräber	120 cm	55 cm	20 cm
Urnengräber	80 cm	40 cm	20 cm
Kindergräber	80 cm	40 cm	20 cm

Die Grabmäler und Einfassungen sollen vornehmlich aus einheimischen Gesteinsarten bestehen. Polierte, poliert wirkende und glänzende Natur- und Kunststeine sind nicht zulässig. Die Grabmäler sollen schlicht sein, und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen. Liegende Grabsteine sind nicht gestattet.

§ 18 Versetzen der Grabmäler

Bis zum Versetzen des Grabmales erhält das Grab auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Holzkreuz. Dieses bleibt Eigentum der Gemeinde und ist nach Versetzen des Grabmals dem Totengräber abzugeben.

Die Versetzung des Grabsteins bei Erdbestattungsgräbern darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung und bei Urnengräbern frühestens drei Monate nach der Bestattung erfolgen, und ist dem Friedhofgärtner mindestens drei Tage vorher anzuzeigen. Es ist eine genügend tragfähige Fundamentplatte mit solider Verbindung zum Grabmal zu erstellen.

§ 19 Bepflanzung der Gräber

Die Bepflanzung der Gräber soll benachbarte Gräber und Wege nicht beeinträchtigen und Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 60 cm gehalten werden.

Das Belegen der ganzen Grabflächen mit Steinplatten, Kies oder Stein Splitt ist nicht gestattet.

§ 20 Unterhalt der Grabstätten

Die Angehörigen sind für die Pflege und Anpassung der Gräber verantwortlich. Vernachlässigte Gräber werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen bepflanzt.

Die Pflege und den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes übernimmt die Einwohnergemeinde. Sie ist auch für eine schlichte Bepflanzung besorgt.

§ 21 Aufhebung der Grabfelder

Vor der Räumung eines Gräberfeldes werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert die Bepflanzung zu entfernen und ihren Anspruch auf das Grabmal geltend zu machen.

Um den Schutz der Friedhofanlage zu gewährleisten, entfernt die Gemeinde alle von der Räumung betroffenen Grabsteine. Von den Angehörigen beanspruchte Steine werden ausserhalb des Friedhofs deponiert, die Übrigen abgeführt.

D. Gemeinschaftsgrab

§ 22 Bestattungsart

§ 22.1 Beisetzung der Asche im Gemeinschaftsgrab

Die Asche wird nach der Bestattung durch den Friedhofgärtner dem Aschenbehälter des Gemeinschaftsgrabes übergeben. Die leere Aschenurne kann von den Angehörigen beansprucht werden oder wird vom Friedhofpersonal entsorgt.

§ 22.2 Beisetzung der Aschenurne im umliegenden Grabfeld

Falls diese Beisetzungsform gewählt wird, muss zwingend eine Holzurne verwendet werden.

§ 23 Grabschmuck

Eine individuelle Bepflanzung ist nicht zulässig. Auf den Stufen vor dem Gemeinschaftsgrab können während einer gewissen Zeit nach der Bestattung, Blumen und Grabschmuck deponiert werden.

§ 24 Inschrift

Wahlweise kann eine anonyme Bestattung oder die Inschrift auf der Gedenktafel gewünscht werden. Die Inschrift beschränkt sich auf den Vornamen, Namen und Allianznamen, sowie auf das Geburts- und Sterbejahr. Sie wird von einem von der Gemeinde bestimmten Fachmann ausgeführt, die Kosten gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

E. Schlussbestimmungen

§ 25 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 26 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 20. November 1998 wird aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wird nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft, vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 24. Juni 2004

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion Baselland am 05. Juli 2004, mit Verfügung Nr. 140.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

der Präsident:

der Verwalter:

M. Brodbeck

B. Sägesser